

Hans-Richard Reuter

## **Die Militärintervention gegen den Irak und die neuere Debatte über den „gerechten Krieg“<sup>1</sup>**

Drei Monate nach dem Ende der amerikanisch-britischen Militärintervention gegen den Irak lässt sich – bei allen Bewertungskontroversen – zweierlei festhalten: 1. Die von den Kriegsgegnern befürchteten schlimmsten Folgeszenarien sind ausgeblieben: Weder wurden wir Zeugen eines anhaltenden Häuserkampfes Mann gegen Mann, noch gingen Reihenweise Ölfelder in Flammen auf, noch weniger explodierte der gesamte Nahe Osten. 2. Stattdessen wurde ein Diktator und sein verbrecherischer Clan durch die Kriegskoalition seiner Macht enthoben – niemand, der guten Willens ist kann und wird das beklagen. War der Irak-Krieg also ein „gerechter Krieg“?

Mit dem Irak-Krieg wurde das seit 1990 von den UN verhängte Sanktionsregime hinfällig, das laut Unicef 1,6 Millionen Irakis das Leben kostete – das sind wohl acht mal so viel wie Saddam Hussein über 24 Jahre hinweg auf dem Gewissen hat. Aber dass der Krieg dank des überlegenen Einsatzes der amerikanischen Militärmaschinerie „erstaunlich unblutig gewonnen worden“ ist – wie Peter Schneider vor vier Wochen im Spiegel schrieb – dürfte auf einer asymmetrischen Wahrnehmung beruhen. Zwar haben die Kriegstoten auf Seiten der Alliierten – nimmt man die Opfer der guerilla-ähnlichen Anschläge der letzten Wochen hinzu - die 250 wohl noch nicht überschritten; aber die annähernd 8000 getöteten irakischen Zivilisten, die ein westlicher Internetdienst mit dem Namen Iraqbody-count ermittelt hat, die Verstümmelten, die in fünfstelligen Zahlen erfasst werden müssten, und die „30.000 gefallenen Teenager in irakischer Uniform“, von denen Jürgen Todenhöfer in der gestrigen Ausgabe der Süddeutschen Zeitung spricht, spielen in Schneiders Resumee offenbar keine Rolle.

Doch lassen wir das makabre „bodycounting“: Dem Angriff der Koalition fehlte ein Mandat der UN; er wurde gegen die bislang geltenden Normen des Völkerrechts geführt. Die Kriegsziele wechselten, für ein post-conflict peace building gibt es kein Konzept; der militärische Sieg ist erungen, aber der Frieden keineswegs gewonnen. Und nicht zuletzt: Die offiziellen Kriegsrechtfertigungsgründe, insbesondere der angebliche irakische Besitz einsatzfähiger Massenvernichtungswaffen erweisen sich als Propagandanebel und Kriegslügen, die jede demokratische Führung in ernste Schwierigkeiten bringen müssen. War der Irak-Krieg ein gerechter

---

<sup>1</sup> Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Der Krieg im Irak – Hintergründe und Perspektiven“ am 21.7.2003 in der WWU Münster.

Krieg? Die Frage verwandelt sich von Tag zu Tag mehr in eine nur noch rhetorische. Deshalb will ich mich heute eher dem Grundsätzlichen zuwenden und aus Anlass der neueren Entwicklungen die Gretchenfrage stellen: Gibt es überhaupt den gerechten Krieg?

Diese Antwort ist nicht ganz so einfach. Denn wenn immer wir Gesichtspunkte wie die eben genannten für unsere moralische Urteilsbildung und die Bewertung militärischen Gewaltgebrauchs erwägen, bringen wir de facto, ob wir wollen oder nicht, Kriterien ins Spiel, die auch in den klassischen Lehren vom *bellum iustum*, vom „gerechten Krieg“ eine Rolle gespielt haben. Diejenigen unter uns, die nicht – ohne wenn und aber – unbedingte Pazifisten sind, aber gleichwohl nachdenkliche und moralisch sensible Leute, werden an den Einsatz militärischer Gewalt immer differenzierte Fragen stellen – ja, ich meine, wir würden den Gebrauch jeder Form von Gewalt, auch etwa im Fall von Widerstand, Befreiungskampf oder Revolution, immer differenziert beurteilen, etwa anhand von Fragen wie diesen: Gibt es dafür irgend einen gerechtfertigten Grund (*causa iusta*)? Ist derjenige, der zur Gewalt greift, dazu hinreichend legitimiert (*legitima potestas*)? Verfolgt er ein vertretbares Ziel (*recta intentio*)? Wahrt er die Verhältnismäßigkeit der Mittel oder beantwortet er ein Übel mit einem noch größeren? Gibt es eine Aussicht auf Erfolg und ein politisches Konzept für die Zeit danach? Bleiben Unschuldige verschont? Genau das aber sind die Kriterien, die in den Lehren vom gerechten Krieg in unterschiedlicher Weise herangezogen wurden.

Insofern hatten die 60 amerikanischen Intellektuellen nicht völlig unrecht, als sie vor einem Jahr in einem transatlantischen Briefwechsel mit deutschen Kollegen schrieben: „Moralische und intellektuelle Einstellungen zum Thema Krieg lassen sich in vier grundlegende Kategorien unterteilen. Der Pazifismus beurteilt jeden Krieg als moralisch verwerflich. Der Realismus erklärt, dass es in Kriegen im Wesentlichen um Macht und Eigennutz geht, weshalb es ziemlich unerheblich sei, sie moralisch zu beurteilen. Der Heilige Krieg oder Kreuzzug geht davon aus, dass Gott – oder eine säkulare Weltanschauung mit ähnlich unbedingtem Anspruch – dazu ermächtigen kann, gegen Nicht-Gläubige Gewalt anzuwenden, ja sie zu töten. Und der Gerechte Krieg fordert, allgemein gültige Kriterien der Moral auf je spezifische Situationen anzuwenden, um zu entscheiden, ob der Einsatz von Gewalt moralisch gerechtfertigt ist.“<sup>2</sup> In der Tat: Entgegen schwer ausrottbaren Fehldeutungen, zielten die *bellum-iustum*-Lehren zu ihrer Zeit auf die Eingrenzung, nicht etwa auf die Förderung der Bereitschaft zum Krieg. Trotzdem bleibt die Art, in der sich die Verfasser, darunter Amitai Etzioni, Francis Fukayama, Samuel Huntington und Michael Walzer, auf die Prinzipien vom gerechten Krieg beziehen, auch hochpro-

---

<sup>2</sup> Blätter für deutsche und internationale Politik, 9/2002, 1149-1152 (1151).

blematisch: Sie betrachten diese nämlich weitestgehend als freistehende Lehre, ohne deren Funktionswandel und politisch-rechtlichen Kontext zu reichend zu berücksichtigen.

Ich möchte darum zunächst äußerst knapp den Wandel in Inhalt und Funktion der bellum-iustum-Lehre und ihre Umformung in der Neuzeit verdeutlichen: Von der bellum iustum Lehre zur Rechtsbindung militärischer Gewalt (1.). In einem zweiten längeren Teil stelle ich die Frage: Stärkung der Weltrechtsordnung oder Rückkehr zum „gerechten Krieg“? (2.)

## ***1. Von der bellum iustum Lehre zur Rechtsbindung militärischer Gewalt***

1.1. Die gesamte naturrechtliche Tradition des Mittelalters hat den Krieg als Rechtsakt verstanden, durch den keine andere Absicht verfolgt werden darf als die Wiederherstellung des (Rechts)friedens. Und nur die Störung des Friedens kann als causa iusta den Krieg rechtfertigen. Mit der Aufgabe, diesen gestörten Frieden wiederherzustellen, sind grausame Einstellungen und Verhaltensweisen – wie die Lust zu schaden, Rachgier, Unversöhnlichkeit, Vergeltungswut und Eroberungssintesse – unvereinbar. Zur Kriegführung legitimiert sind nur die göttlich autorisierten Lenker der Staaten als legitima potestates. Hier ist es wichtig, zweierlei festzuhalten:

(1) Die Tradition der naturrechtlichen Kriegslehre geht von einem diskriminierenden Kriegsbegriff aus: einem Verständnis des Krieges nämlich, nach dem sich beide Kriegsparteien nicht wie gleichberechtigte Gegner gegenüberstehen. Vielmehr unterscheiden sie sich wie Richter und Straffälliger. Wer auf Grund einer gerechten Sache einen Krieg führt, vollzieht darum zugleich den Rechtsakt einer Bestrafung des Gegners; er führt einen legitimen Strafkrieg, einen Punitivkrieg zur Vergeltung erlittenen Unrechts. Die Unterscheidung zwischen Angriffskrieg und Verteidigungskrieg ist in diesem Rahmen und vor diesem Hintergrund unerheblich. Dieser Gedanke setzt, wie man leicht sieht, den Rahmen fraglos geltender gemeinsamer Wert- und Gerechtigkeitsmaßstäbe voraus.

(2) Deshalb konnte die naturrechtliche Kriegslehre eine Zeit lang wie selbstverständlich auch in den Dienst des Schutzes des wahren Glaubens, der wahren Religion, Corpus Christianum treten. Insofern kennt das gesamte Mittelalter keine klare, grundsätzliche Unterscheidung zwischen „heiligem Krieg“ (aus religiösen Gründen) und "gerechtem Krieg" (aus politisch-ethischen Gründen). Thomas von Aquin etwa hat die Lehre vom gerechten Krieg ausdrücklich für die Kreuzzüge gegen die „Ungläubigen“ geöffnet.

1.2. Schon an der Schwelle zur frühen Neuzeit wird das klassische naturrechtliche Konzept des gerechten Krieges in wichtigen Hinsichten modifiziert.

Martin Luther hat zwar auf Motive der naturrechtlichen Kriegsethik zurückgegriffen; er hat sie aber im Rahmen seiner Zwei-Regimenten-Lehre äußerst restriktiv, einschränkend interpretiert.<sup>3</sup> Während der Christ für sich selbst auf gewaltsame Rechtsdurchsetzung verzichten soll, kann um des Schutzes anderer willen Krieg zu den Aufgaben des obrigkeitlichen Amtes gehören. Dabei gilt aber:

(1) „Niemand soll sein eigener Richter sein“, Deshalb liegt das *ius ad bellum* ausschließlich in den Händen der (jeweils übergeordneten) *Obrigkeit* als *legitima potestas*.

(2) „Wer Krieg anfängt, ist im Unrecht.“ Zwischen gleichgestellten Konfliktpartnern ist der einzige verantwortbare Grund zum Gebrauch militärischer Gewalt die Abwehr eines Angriffs, die *Notwehr*. Der "gerechte" Krieg wird umdisponiert und eingeschränkt auf den ethisch erlaubten Verteidigungskrieg. Und zwar muss es sich um einen akuten, tatsächlich erfolgten Angriff handeln, ein Präventivkrieg ist unzulässig.<sup>4</sup>

(3) Aus der strengen Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment folgt zudem, dass ein *Religionskrieg niemals ein erlaubter Krieg* sein kann; durch den Krieg verteidigt werden dürfen nur weltliche Güter, der Kreuzzugs idee und jeder Form gewaltsamer Häretikerbekämpfung wird damit der Boden entzogen.

(4) Des weiteren schärft Luther die *Verhältnismäßigkeit* des Gewaltgebrauchs ein und

(5) betont die *Prüfungspflicht jedes Einzelnen*. Kommt der Christ zweifelsfrei zu dem Ergebnis, dass die Obrigkeit einen unerlaubten Krieg führt, so muss er den Gehorsam verweigern und die Folgen tragen.

1.3. Es waren Theologen der spanischen Spätscholastik, die begannen, die *bellum iustum* Theorie aus einer moralischen in eine juristische Lehre zu verwandeln. Schockiert von dem Unrecht, das ihre Landsleute, die Konquistadoren, an den Indianern Südamerikas verübten, kamen Francisco de Vitoria (1483-1546) und Balthasar Ayala (1548-1584) zu der Konsequenz, dass auch die nichtchristlichen Staaten als Subjekte des Völkerrechts anerkannt werden müssen. Es konnte also keine Rede mehr davon sein, dass ein Krieg christlicher Staaten bereits in sich selbst ein gerechter Krieg sein würde. Schon die spanischen Kolonialethiker nahmen von der Vor-

---

<sup>3</sup> Vgl. H.-R. Reuter, Martin Luther und das Friedensproblem, in: N. Brieskorn / M. Riedenauer (Hg.), Suche nach Frieden: Politische Ethik in der Frühen Neuzeit I, Stuttgart 2000, 63ff.

<sup>4</sup> M. Luther, Ob Kriegsleute, IL IV, 208, =CI 3, 341.

stellung Anschied, die Gegner im Krieg verhielten sich wie Richter und Angeklagter. Es wird der Wechsel vom diskriminierenden zum nichtdiskriminierenden Kriegsbegriff vollzogen: Der Feind ist nicht in jedem Fall ungerecht und strafwürdig; es muss mit der Möglichkeit eines "gerechten Feindes" gerechnet werden. Die Kriegsgegner stehen nun auf gleicher Stufe; es ist prinzipiell ein gerechter Krieg von beiden Seiten, ein "bellum iustum ex utraque parte" denkbar. Das Kriterium der *causa iusta* verliert an Eindeutigkeit: Ob ein rechtfertigungsfähiger Krieg vorliegt entscheidet sich vor allem daran, ob er von einer rechtmäßigen Autorität erklärt und nach rechtlichen Regeln geführt wird. Die neuzeitliche Entwicklung ist dann zunehmend dadurch charakterisiert, dass das Völkerrecht genauer als *ius inter gentes*, als zwischenstaatliches Recht aufgefasst wurde, das auf der gleichen Souveränität aller Staaten beruht. Auf dieser Linie hat zuerst Ayala den Begriff des Gerechten in der Lehre vom bellum iustum im Sinn bloßer Legalität, Rechtmäßigkeit verstanden und von ethischen Rechtfertigungsgründen gelöst. Die Kehrseite dieser Entwicklung war freilich, dass nun jeder souveräne Staat in gleicher Weise über ein freies Kriegsführungsrecht verfügte.

1.4. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts galt das freie Kriegsführungsrecht der Staaten als herausgehobenes Merkmal ihrer Souveränität. Dies änderte sich schrittweise: 1919 sah die Satzung des Völkerbunds ein partielles Kriegsverbot vor; 1928 wird im Briand-Kellogg-Pakt ein generelles Verbot des Angriffskrieges vereinbart. Beides wurde 1945 in der Charta der Vereinten Nationen zu einem allgemeinen Gewaltverbot erweitert. In Art 2. Abs. 4 der UN Charta heißt es: "Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt." Das aus der klassischen Periode des Völkerrechts stammende freie Kriegsführungsrecht souveräner Staaten ist damit aufgehoben. Von dem prinzipiellen Verbot militärischer Gewaltanwendung gibt es im Rahmen der UN-Charta nur zwei Ausnahmen:

Die *erste* Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot besteht in der Befugnis des UN-Sicherheitsrats, unter Kap. VII der UN-Charta selbst nicht-militärische oder auch militärische Zwangsmaßnahmen zu beschließen. Als transnationale Instanz ist der Sicherheitsrat ermächtigt, auch militärische Sanktionen zu verhängen, wenn – wie es Art. 39 heißt – „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“.

Die *zweite* Ausnahme ist in der Anerkennung eines überpositiven Selbstverteidigungsrechts begründet. Es steht einem einzelnen Staat (individuell) oder einer Staatengruppe (kollektiv) im Fall eines bewaffneten

Angriffs zu, aber nur als ein befristetes, provisorisches, subsidiäres Notrecht solange der Sicherheitsrat der UN nicht selbst Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens unternommen hat (Art. 51). Das Selbstverteidigungsrecht verbleibt den Staaten von der Konzeption der Charta her nur noch als Notwehr oder Nothilfe. Gerade die Analogie zur innerstaatlichen Notwehr oder Nothilfe hebt aber den grundsätzlichen Deliktcharakter zwischenstaatlicher Gewalt nicht auf, sondern unterstreicht ihn: Im innerstaatlichen Recht eröffnen ja Notwehr und Nothilfe die Aussicht auf Straffreiheit bei an sich strafbaren Handlungen – und zwar dann, wenn sie zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs notwendig sind. Auch das Selbstverteidigungsrecht ändert also nichts daran, dass Krieg eine prinzipiell rechtswidrige, eben nur im Ausnahmefall des Notstands rechtfertigungsfähige Handlung ist.

Wir halten fest: "Krieg" ist nach den Normen der UN-Charta rechtlich verboten, prinzipiell illegal, er ist nur noch in zwei Fällen ausnahmsweise rechtfertigungsfähig: Erstens als eine Art internationale Polizeiaktion mit einer Ermächtigung des Sicherheitsrates. Zweitens – aber nur vorübergehend – zur subsidiären Selbstverteidigung gegen einen Angriff. Deshalb ist es m.E. moralisch und rechtlich geboten, die Rede vom „gerechten Krieg“ aufzugeben. Einen gerechten Krieg in Korrespondenz zu einer freistehenden Lehre vom *bellum iustum* gibt es nicht mehr. Es kann allenfalls noch den *rechtmäßigen* Gebrauch militärischer Gewalt geben. Diesen muss es geben können, weil sonst die Stärke des gemeinsamen Rechts wehrlos bliebe und dem Recht des Stärkeren freie Bahn ließe. Dabei kann es

- (1) nur um die Abwehr einer evidenten, gegenwärtigen Aggression gehen,
- (2) muss der Gewaltgebrauch verhältnismäßig erfolgen, d.h.: Das Mittel der Gewalt muss *geeignet*, also erfolgversprechend erscheinen, um eine Beendigung des Konflikts zu bewirken. Der Gewaltgebrauch muss ferner als *äußerstes Mittel* erforderlich sein, d.h., alle wirksamen milderen Mittel sind zuvor auszuschöpfen. Schließlich muss das Mittel *angemessen* sein, d.h., das durch die Aggression verursachte Übel darf nicht mit einem noch größeren Übel beantwortet werden. Und der rechtmäßige Gebrauch militärischer Gewalt setzt voraus, dass
- (3) der Schutz von Zivilpersonen beachtet wird.

## ***2. Stärkung der Weltrechtsordnung oder Rückkehr zum gerechten Krieg?***

Die Aufhebung der Lehre vom gerechten Krieg im modernen Völkerrecht folgt der kantischen Idee, dass ein dauerhafter, verlässlicher Weltfrieden nur realisiert werden kann in einer Weltrechtsordnung – einem Rechtszu-

stand also, der nicht nur den innerstaatlichen, sondern auch den zwischenstaatlichen Naturzustand überwindet.<sup>5</sup> Die Institutionalisierung einer internationalen Rechtsordnung muss nicht notwendig mit der Etablierung einer Weltrepublik einhergehen – diese lehnte schon Kant ab, einerseits wegen ihrer Unregierbarkeit, andererseits, weil sie jederzeit in Gefahr stünde, in Despotismus abzugleiten. Die Institutionalisierung einer internationalen Rechtsordnung muss sich aber auch nicht – wie Kant meinte – auf eine Föderation vollsouveräner, jedoch demokratischer Staaten beschränken. Ein mittlerer Weg ist das Modell der internationalen Organisation, wie es die Vereinten Nationen repräsentieren. Die internationale Organisation löst die Friedenssicherungsaufgabe durch ein System kollektiver Sicherheit. In der Charta der UN ist ein solches kollektives Sicherheitssystem vorgezeichnet. Damit ist gemeint: eine vertraglich vereinbarte zwischenstaatliche Ordnung, welche die Anwendung von Gewalt verbietet, den Schutz des einzelnen Staates wie der zwischenstaatlichen Rechtsordnung einer gemeinsamen Aktion der Mitgliedstaaten vorbehält; dafür verfügt sie zwar nicht über ein Gewaltmonopol, wohl aber über ein Entscheidungsmonopol, das in den Händen des UN-Sicherheitsrates liegt.<sup>6</sup>

Ein System kollektiver Sicherheit ist also zweierlei nicht: Es ist erstens keine Wertgemeinschaft; seine Mitglieder müssen nicht demokratisch sein. Der Logik des kollektiven Sicherheitssystems zufolge besteht die elementare Friedensaufgabe in der Durchsetzung des allgemeinen Gewaltverzichts; die Verwirklichung von Gerechtigkeit setzt den Gewaltverzicht voraus und baut auf ihm auf. Anders gesagt: Der Gewaltverzicht gehört zu den Anfangsbedingungen des Friedens, Gerechtigkeit zu seinen Vollendungsbedingungen. Ein System kollektiver Sicherheit ist zweitens auch kein Verteidigungsbündnis. Es richtet sich nicht gegen potentielle Angreifer von außen, sondern ist auf Binneneffekte angelegt: Alle Mitglieder schützen einander gegen einen Friedensbrecher in den eigenen Reihen. Es herrscht das Prinzip „Alle für einen (Angegriffenen), alle gegen einen (Angreifer).“ Dabei haben nicht-militärische Mittel wie kontrollierte Abrüstung, Begrenzung des Waffenhandels, Konfliktprävention, friedliche Streitbeilegung sowie Sanktionen unterhalb der militärischen Gewaltschwelle Vorrang.

Eine legitime Autorisierung militärischer Gewalt ist heute nur im Rahmen der Vereinten Nationen denkbar; die UN sind die einzige politische Institution, die vom Geltungsanspruch ihrer Normen und von ihrer Mitgliedschaft her auf Universalität angelegt ist. Gleichwohl befindet sich

---

<sup>5</sup> I. Kant, *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* (1795), Werke Weischedel Bd. 9, Darmstadt 1968, 191ff.

<sup>6</sup> Vgl. J. Delbrück, *Collective Security*, *Encyclopedia of Public International Law*, Instalment 3, 1982, 104-114.

das moderne Völkerrecht in einer Zwischenstellung zwischen einem reinen Staatenrecht, von dem es herkommt, und einem menschheitlichen Weltbürgerrecht, das eine regulative Idee bleiben muss, weil es gerade zum Schutz der Menschenrechte der partikularen Staatlichkeit bedarf. Dieser Zwischenstellung wegen bietet das moderne Völkerrecht Einfallstore für ein Wiederaufleben der Lehre vom gerechten Krieg – und zwar heute vor allem an zwei Stellen: im Zusammenhang des Menschenrechtsschutzes (2.1.) und bei der Interpretation des Selbstverteidigungsrechts (2.2)

### *2.1. Das Menschenrechtsprinzip oder: die "humanitäre Intervention"*

Seit 1990 ist immer öfter die schwierige Frage aktuell geworden, ob und inwieweit es ethisch vertretbar sein kann, Verletzungen des Völkerrechts und der Menschenrechte im Sinn der *Nothilfe* für die Opfer äußerstenfalls auch mit militärischen Mitteln entgegenzutreten. Die sog. *humanitäre Intervention*<sup>7</sup> bedeutet, dass ein auswärtiger Staat oder ein Staatenbündnis auch ohne ausdrückliche Mandatierung durch die UN militärisch gegen einen anderen Staat vorgeht, um dessen eigene Bürger vor schwerwiegendem Unrecht zu schützen. Militärische Nothilfe bedeutet grenzüberschreitende Einmischung Dritter und eine Verletzung der Souveränität des betreffenden Staates.

Für das hier in Betracht kommende schwerwiegende Unrecht wird in der Regel auf *systematische Verletzungen der Menschenrechte* verwiesen. Aber was kann und sollte darunter verstanden werden – immer unter der Voraussetzung, dass es um die Rechtfertigungsfähigkeit einer *militärischen* Sanktionierung geht? Mit systematischer Verletzung der Menschenrechte kann offenbar nicht der gesamte Katalog der nach dem Zweiten Weltkrieg deklarierten und vertraglich anerkannten Menschenrechte gemeint sein – aber welche? Jeder Klärungsversuch aus der Sicht politischer Ethik hängt letztlich ab von der Präzisierung der grundlegenden Begriffe vom Menschenrecht und vom Recht der Staaten, vom Konzept der Freiheitsrechte der einzelnen und des Selbstbestimmungsrechts politischer Gemeinwesen. Sollen für die Ethik der internationalen Beziehungen die Individualrechte als entscheidender Bezugspunkt der Moral gelten, weil auch das staatliche Gemeinwesen aus den Rechten der Individuen abgeleitet zu denken ist? Oder kommt der nationalstaatlichen Souveränität der einzelnen politischen Gemeinschaften, ihrem kulturellen und politischen Selbstverständnis ebenfalls ein eigenes ethisches Gewicht zu? Ohne diese Fragen hier zureichend behandeln zu können, meine ich: Aus politisch-ethischer Sicht darf man aus dem Menschenrechtsethos keine vorschnellen

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu u.a. H.-R. Reuter, *Rechtsethik in theologischer Perspektive*. Studien zur Grundlegung und Konkretion, Gütersloh 1996, Kap. 9



Konsequenzen für die Legitimierung eines Interventionismus ziehen - und zwar vor allem aus zwei Gründen.

Der *eine* besteht darin, dass den Menschenrechten zwar eine Tendenz zu universeller Geltung eignet, dass sie aber nach wie vor unterschiedlich ausgelegt und verstanden werden. Auch die Menschenrechte erfüllen keineswegs die Merkmale einer global geteilten Gemeinwohlvorstellung. Auch die Menschenrechte repräsentieren faktisch keine überall einheitlich interpretierte Gerechtigkeitskonzeption. Mit der Menschenrechtsidee ist zwar ein Anspruch auf Allgemeingültigkeit verbunden. Aber um diesen Anspruch einzulösen, bedarf es langfristiger Verständigungsprozesse zwischen den unterschiedlichen kulturellen und religiösen Traditionen der Menschheit. Solche Verständigung ist eine zivile und nicht zuletzt zivilgesellschaftliche Aufgabe. Die westliche Welt ist zwar der historische Ursprungsort der universellen Menschenrechtsidee, aber sie hat kein Interpretationsmonopol und noch viel weniger ein militärisches Durchsetzungsmonopol hinsichtlich der Menschenrechte. Denn mit welchem Recht wäre einer weltanschaulich-kulturell gebundenen Staatengruppe zuzugestehen, was anderen verweigert wird?

Noch aus einem *weiteren* Grund darf der Menschenrechtsgedanke nicht für einen weltweiten militärischen Interventionismus instrumentalisiert werden. Hinter dem Schutz der Menschenrechte habe – so wird verstärkt argumentiert – die Achtung der Staatensouveränität zurückzutreten. Das ist zwar ein im Prinzip richtiger Ansatz; es fragt sich aber, wie weit er getrieben werden darf, wenn es um militärisches Eingreifen geht. Man muss sich klarmachen: Die der UN-Charta bewusst zugrundeliegende Rangordnung wird damit tendenziell umgekehrt: Denn die UN-Charta nennt den zwischenstaatlichen Frieden, die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker und die Achtung der Menschenrechte als Ziele der UN (Art. 1) – und zwar in dieser Reihenfolge. Gegenüber der neo-interventionistischen Umkehrung dieser Rangordnung – erst die Menschenrechte, dann das Gewaltverbot – ist es zunächst einmal angebracht, sich den guten Sinn der ursprünglichen Reihenfolge klarzumachen:

Der Sinn des Gewalt- und Interventionsverbots besteht *erstens* in der elementaren Befriedungsfunktion, die der Achtung der territorialen Souveränität zukommt. Souveränität bedeutet die Eigenschaft der Staaten, keiner fremden politischen Macht untergeordnet zu sein, Souveränität bedeutet deshalb, dass die Staaten ihre Beziehungen als Gleiche im Medium des für alle geltenden Rechts regeln und gerade so auch aus Freiheit Souveränitätsverzichte leisten zu können. – Es kommt aber unter politisch-ethischer Aspekten noch ein *zweiter* Gesichtspunkt hinzu: Souveränität bedeutet nicht nur Staatensouveränität. Souveränität heißt auch Volkssouveränität, politische Selbstbestimmung durch das Volk. Das Interventionsverbot

schützt die Autonomie des Staatsvolkes bei der Gestaltung seiner politischen Verhältnisse. Diese sollten überall demokratisch und menschenrechtlich sein, aber eben durch die Autonomie, die Selbstgesetzgebung der Völker. Auch die Anerkennung und Garantie der Menschenrechte kann nicht an staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei verwirklicht, sie muss vielmehr *in* ihnen und *durch* sie realisiert werden. D.h.: Wenn ein Staat nicht den *internen* Legitimitätsstandards freiheitlicher Demokratien entspricht, so ist dies noch kein hinreichender Grund, seine *externe* Legitimität durch eine bewaffnete Intervention zu missachten. Es kommt hier auf die Unterscheidung zwischen einer rechtlichen und einer (relativ) gerechten politischen Ordnung an<sup>8</sup>: Rechtlich ist ein Zustand, in dem überhaupt Gesetze und eine ihre Befolgung garantierende Staatsgewalt existieren; (relativ) gerecht ist ein Zustand, in dem die Gesetze annähernd gerecht sind. Auch Rückfälle in die Despotie rechtfertigen Eingriffe von außen nicht, es muss vorrangig Sache der Mitglieder des Gemeinwesens selber sein und bleiben, ihre politischen Freiheiten wiederherzustellen oder in einer veränderten politischen Ordnung zu erringen. Das kann – so schrecklich die Folgen für die Betroffenen sein mögen – auch den Bürgerkrieg einschließen. Aber keine paternalistische Militärintervention darf die Auseinandersetzung im Innern ersetzen, solange die Konfliktparteien zur Selbsthilfe fähig sind und die Minimalbedingungen eines rechtlichen Zustands bestehen.

Eine Ausnahme vom Prinzip der Nicht-Intervention kann m.E. erst dann in Betracht kommen, wenn diese Mindestbedingungen außer Kraft gesetzt werden. Eine Ausnahme vom Prinzip der Nichtintervention kann in Betracht kommen, wenn ein Staat nicht einmal seine primäre Funktion des Schutzes der in ihm lebenden Menschen und der Wahrung eines minimalen Rechtszustands erfüllt. Als Erlaubnisgrund für Militärinterventionen aus humanitären Gründen kommen in meiner Sicht nur aktuelle, schwerste Unrechtshandlungen in Betracht – Unrechtshandlungen, die die faktische Befriedungsleistung einer politischen Ordnung überhaupt beseitigen und der Selbstbestimmung der Bevölkerung die Grundlage entziehen, indem ganze Gruppen einer Bevölkerung an Leib und Leben bedroht und der Vernichtung preisgegeben werden. Ein Staat, in dem die physische Existenz der Bevölkerung akut bedroht ist, ein Staat, der seine Bürger massenhaft entrechtet, ist moralisch – und gegebenenfalls auch faktisch – in den Naturzustand zurückgefallen und hat jeden Anspruch auf Respektierung seiner territorialen und politischen Integrität verloren. Zwar sind die Aufgaben eines kollektiven Sicherheitssystems von aus Haus aus auf zwischenstaatliche Kriegsverhütung beschränkt. Aber bei in Gang befindlichem Genozid, Massenmord an Minderheiten, Massakern an ethnischen

---

<sup>8</sup> I. Kant, a.a.O., B 79f.

Gruppen und ethnischer Vertreibung, massenhafter Folter und Versklavung – nennen wir sie Menschheitsverbrechen – kann es eine Pflicht zum militärischen Eingreifen geben. Im Extremfall von Menschheitsverbrechen wird man einer durch die UN autorisierten Militärintervention die Rechtfertigungsfähigkeit nicht absprechen, wenn – und das folgt im Umkehrschluss aus dem Kriterium der Selbsthilfe – die Opfer nach ihr rufen.

Gegenüber einer nicht mandatierten Intervention durch einzelne Staaten oder Staatenbündnisse im Sinn der Nothilfe, wie sie die NATO im Fall Kosovo in Anspruch genommen hat, bleiben starke Bedenken, die aus dem Gedanken der Nothilfe selbst resultieren. Damit meine ich folgendes: Positiv-rechtlich ist der Tatbestand der Nothilfe in einzelstaatlichen Rechtsordnungen anerkannt. Das ist deshalb möglich, weil es sich beim innerstaatlichen Recht um eine Ordnung mit gefestigtem Gewaltmonopol und einer Judikatur handelt, die in der Lage sind exzessiv-missbräuchliche Inanspruchnahmen des Nothilferechts zu verhindern. Das ist in den internationalen Rechtsbeziehungen jedoch nicht der Fall. Vielmehr steht ein humanitäres Interventionsrecht in der Hand einzelner Staaten, wie es die NATO im Fall Kosovo beansprucht hat, immer in Gefahr, eine Rückkehr zum freien Kriegsführungsrecht und d.h. den Rückfall in die Anarchie des internationalen Systems einzuleiten. Deshalb ist es erforderlich, militärische Nothilfemaßnahmen im internationalen Kontext unter anderem skrupulös daraufhin zu prüfen, ob sie im Effekt das Kriegsächtungsprogramm der UN-Charta und damit den Aufbau der Weltrechtsordnung eher stärken oder schwächen.

## *2.2. Das Selbstverteidigungsprinzip und das Problem der Antizipation*

Im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit und des UN-Völkerrechts ist das Selbstverteidigungsrecht – so sahen wir – als ein lediglich subsidiäres (hilfsweises) und provisorisches (vorläufiges) Notwehrrecht konzipiert. Es kann nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn ein Staat tatsächlich kriegerisch angegriffen wird und nur solange, bis die UN einschlägige Maßnahmen ergreifen. Die schon länger zu verzeichnenden Tendenzen zur Aushöhlung dieser Konzeption haben einen kräftigen Schub bekommen seit den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001 auf die Twin Towers in New York und das Pentagon in Washington. Diese Anschläge haben zum einen eine neue Qualität des internationalen Terrorismus offengelegt, zum anderen haben sie das geltende Völkerrecht auf eine starke Belastungsprobe gestellt.

Seit dem terroristischen Anschlag vom 11. Sept. 2001 wird nämlich verstärkt gefragt, ob nicht der Gedanke der erlaubten Selbstverteidigung ganz neu zu interpretieren sei. So sagte der CDU-Politiker Wolfgang

Schäuble vor einiger Zeit: „Unsere Sicherheit kann zu jedem Zeitpunkt an jedem Punkt der Erde herausgefordert sein. In unserer globalisierten Welt sind asymmetrische Kriegsführung und ihre furchtbaren Folgen ebenso unmittelbare Realität wie die unkalkulierbaren Gefahren, die von zerfallenden Staaten ausgehen. Offenbar besteht Diskussionsbedarf über die Möglichkeiten und Grenze des Selbstverteidigungsrechts im Völkerrecht.“ Der Irakkrieg entstammt – ebenso wie schon zuvor der Afghanistan-Krieg – dem Drehbuch einiger US-Strategen, denen der 11. September einen Rechtstitel zur militärischen Durchsetzung von Hegemonialinteressen beschert hat. In dem Dokument zur National Security Strategy der USA vom vergangenen Herbst wird der von Präsident Bush einen Tag nach dem 11.9.2001 proklamierte „Krieg gegen den Terrorismus“ in den Rahmen des Selbstverteidigungsrechts eingeordnet: „Die Vereinigten Staaten von Amerika führen einen Krieg gegen global agierende Terroristen. ... Die Vereinigten Staaten werden sich kontinuierlich um die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bemühen, aber wir werden nicht zögern, notfalls allein zu handeln und unser Recht auf Selbstverteidigung wahrzunehmen, indem wir präventiv gegen die Terroristen vorgehen und sie davon abhalten, unserem Volk und unserem Land Schaden zuzufügen.“<sup>9</sup>

Das Selbstverteidigungsrecht wird hier keineswegs mehr als subsidiäres und provisorisches Notwehrrecht verstanden, es wird wieder als eigenständiges und per se rechtmäßiges Souveränitätsrecht in Anspruch genommen und soll einen lang anhaltenden „Krieg gegen den Terrorismus“ legitimieren. Dafür werden zwei verschiedene, aber miteinander zusammenhängende Begründungen gegeben, die erste stand bei der Operation „Enduring Freedom“ gegen das Taliban-Regime Pate, die zweite trat beim Irak-Krieg hinzu:

Die 1., im Fall Afghanistan relevante *Begründung* lautet, die bisherigen völkerrechtlichen Regeln seien generell auf zwischenstaatliche Konflikte zugeschnitten; sie seien schon deshalb angesichts der neuen Bedrohung durch „Schurkenstaaten“ und durch die privatisierte Gewalt nichtstaatlicher Akteure ergänzungsbedürftig. Diese Diagnose stimmt schon im Ansatz nicht. Denn die UN-Charta verbietet nicht nur symmetrische bewaffnete Konflikte von Staaten gegen Staaten, sie verbietet bewaffnete Konflikte schlechthin. Jede Form von rechtswidriger militärischer Gewalt – Staatskriege und Bürgerkriege, Staatsterrorismus und privater Terrorismus – ist verboten; von keinem Staat der Welt darf Gewalt ausgehen, sei es durch Private, deren Aktivitäten von einem Staat unterstützt oder geduldet werden, sei es durch einen Staat selbst. Auch und erst recht die globale Terro-

---

<sup>9</sup> Zitat nach dem deutschen Auszug in: Frankfurter Rundschau Nr. 226, vom 28. Sept. 2002, S.14. Original unter [www.whitehouse.gov/nsc/nss.html](http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.html)

rismusbekämpfung lässt sich sehr weitgehend innerhalb des kollektiven Sicherheitsregimes der UN verorten, auch wenn hier im Fall Afghanistan gewisse Unsicherheiten aufgetreten sind:

Der UN-Sicherheitsrat hat die terroristischen Anschläge in zwei Resolutionen (1368 und 1373) differenziert bewertet, und zwar wie folgt: Er hat sie einerseits als „Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ nach Art. 39 bezeichnet; damit wäre der Weg freigegeben gewesen zu den in Kap. VII der Charta vorgesehenen mittel- und langfristigen Zwangsmaßnahmen gegen Afghanistan unter der Leitung der UN. Wegen der anfänglichen Unsicherheit über die (indirekte) Beteiligung des Taliban-Regimes wurde aber nur eine *Friedensbedrohung* konstatiert, kein *Bruch* des Weltfriedens durch die Angriffshandlung eines anderen Staates. In solcher Ermangelung der Feststellung eines Bruchs des Friedens oder eines bewaffneten Angriffs wäre strenggenommen die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts durch die USA ausgeschlossen gewesen. Deshalb erkannte der Sicherheitsrat gleichzeitig ausdrücklich „the inherent right of individual or collective self defence in accordance with the Charta“ (Art. 51) an. Damit blieb die unmittelbare Gefahrenabwehr dem Handlungsermessen des geschädigten Staates überlassen. Die Beseitigung der Gefahrenquellen auf dem afghanischen Territorium, also die Zerstörung der Stützpunkte von Al Qaida und die Gefangennahme von Kämpfern der Organisation erscheinen insoweit durch das Selbstverteidigungsrecht gedeckt. Weitere Maßnahmen jedoch wie die Beseitigung des Regimes hätten in jedem Fall in den Aufgabenbereich der UN und des Sicherheitsrats gehört.

Ist es aber nicht ein Streit um Worte, ob man den Anschlag vom 11. September als „Bedrohung“ oder als „Bruch“ des Friedens bewertet? Das ist deshalb nicht der Fall, weil dahinter die Frage steht: Ist Terrorismusbekämpfung legitimes Ziel einer weit über den aktuellen Selbstverteidigungsfall hinaus anhaltenden Kriegführung? Oder gehören Maßnahmen gegen den globalen Terrorismus in die Kategorie der internationalen Verbrechensbekämpfung? Die Maßnahmen, die in den Resolutionen des Sicherheitsrates inhaltlich angesprochen wurden, sind jedenfalls durchweg der Verbrechensbekämpfung zuzuordnen: Die Staaten werden aufgefordert, auf ihrem Territorium gegen terroristische Gruppen und Personen strafrechtlich einzuschreiten und v.a. die Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu unterbinden. Natürlich genügen hier keine Appelle. Vielmehr ist es erforderlich, eine effektive Strafverfolgung und eine internationale Strafgerichtsbarkeit auszubauen. Dass die USA daran wenig Interesse haben, demonstriert die Rede vom „Krieg“ gegen den Terrorismus ebenso wie ihr Versuch, die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu blockieren.

Die 2. *Begründung* für die Notwendigkeit, das bisherige Völkerrecht angesichts neuer Herausforderungen weiterzuentwickeln, ist für die Irak-Intervention relevant geworden; sie beruft sich auf die Notwendigkeit der Antizipation, der antizipierten Gefahrenabwehr: Gegenüber dem internationalen Terrorismus und den mit ihm kooperierenden rogue states sei, so wird gesagt, die herkömmliche, an das Selbstverteidigungsrecht anknüpfende Abschreckungsstrategie ungeeignet, da sie einen letztlich risikoscheuen und dem rationalen Kalkül verpflichteten Gegner voraussetze. Dem potentiellen Opfer eines Angriffs durch einen unberechenbaren Feind jedoch könne gerade angesichts der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und extrem kurzer Reaktionszeiten das Abwarten auf Beweise nicht zugemutet werden. Problematisiert wird hier die prekäre Grenzlinie zwischen (verbotenem) Angriffskrieg und (erlaubter) Verteidigungshandlung.<sup>10</sup>

Wann aber liegt ein Angriff vor, der zur Notwehr berechtigt? Die im Rahmen der UN seit 1974 gültige *Definition von Aggression* bzw. Angriff besagt: Einer völkerrechtswidrigen Aggression macht sich schuldig, wer als erster Waffengewalt anwendet. Allerdings ist hinzuzufügen: er gilt nur prima facie als Aggressor, solange nämlich nicht die Würdigung der konkreten Umstände eine andere Einschätzung nahe legt. Mit diesem Zusatz wollte man dem potentiellen Aggressionsopfer nicht unter allen Umständen zumuten, mit dem Selbstverteidigungsakt zu warten, bis es tatsächlich angegriffen wird; man wollte auch eine nachträgliche Würdigung zulassen, wonach, derjenige, der einem gegenwärtig unmittelbar bevorstehenden Angriff – wie in einer Reflexhandlung – zuvorkommt, nicht notwendigerweise als Aggressor qualifiziert werden muss. Aber dieses Zugeständnis einer möglicherweise erlaubten reflexartigen Abwehr, bei der ein Erstgebrauch militärischer Mittel noch unter das Selbstverteidigungsrecht fallen kann, rechtfertigt nach herkömmlicher moralischer und rechtlicher Auffassung zweierlei nicht: Es rechtfertigt keine zuvorkommende Schläge (preemptive strikes) gegen eine Bedrohung, die sich nur undeutlich abzeichnet. Und es rechtfertigt auch keinen Präventivkrieg gegen eine bloß mögliche, räumlich wie zeitlich jedoch weit entfernte Bedrohung.

Unter diesen Voraussetzungen konnte für ein Selbstverteidigungsrecht der USA gegen den Irak weder moralisch noch rechtlich argumentiert nicht argumentiert werden. Bei Kriegsbeginn stellte der militärisch und ökonomisch weitgehend entmachtete Irak keine unmittelbare

---

<sup>10</sup> In der neuen National Security Strategy heißt es: „Jahrhundertlang erkannte das Völkerrecht an, dass Staaten nicht erst einen Angriff erleiden müssen, bevor die Verteidigung gegen Streitkräfte, von denen eine unmittelbare Angriffsfahr ausgeht, rechtmäßig ist.“

Bedrohung für die amerikanische Supermacht dar. Die Verbindung zu Al Qaida ist ebenso unbewiesen wie unwahrscheinlich. Die Behauptung, der Irak besitze einsatzfähige Massenvernichtungswaffen konnte in der letzten robust abgestützten Inspektionsphase nicht belegt werden und erweist sich heute deutlich genug als vorgeschoben. Die Ausdehnung des Selbstverteidigungsrechts auf ein originäres *ius ad bellum defensionis* gegen Schurkenstaaten dürfte die zahlreich verbliebenen unter ihnen in der Auffassung bestärken, dass sie sich nur durch Nuklearwaffen wirklich schützen können. Bleibt der Sturz eines massenmörderischen Diktators, aber dieser Erfolg rechtfertigt auch nachträglich keinen illegitimen Krieg. Voraussetzung für die Erwägung einer humanitären Intervention wären aktuelle Menschenrechtsverbrechen gewesen, die zwar bei früheren Massakern Saddam Husseins an Kurden und Schiiten, aber eben nicht bei Kriegbeginn gegeben waren. Das wünschenswerte Ziel der Beseitigung von struktureller Unterdrückung und Tyrannei muss – soweit es die Anwendung von Waffengewalt einschließt, den Bürgern des betreffenden Staates überlassen bleiben.

### *Schluss*

Die Ächtung des Krieges und sein sukzessives Verbot im 20. Jh. beruhte auf der Hoffnung, dass es gelingen werde, aus dem Krieg eine Polizeiaktion der zu einer weltweiten Sicherheitsorganisation verbundenen Staaten zu machen. Darin wäre die ganze Welt dem einen Friedensbrecher überlegen. Diese Umwandlung des Krieges in eine Polizeiaktion erfordert allerdings zwei Grundlagen: eine rechtliche und eine machtmäßige. Die rechtliche Grundlage ist mit der Charta der UN gegeben. Ihr fehlt aber die machtmäßige. Die Machtgrundlage liegt derzeit auf Seiten der einzig verbliebenen Supermacht. Ihr jedoch fehlt die Rechtsgrundlage. Es bleibt zu hoffen, dass dem Projekt, die Lücke zwischen Recht und Macht zu schließen, auf die Dauer nicht jeder Erfolg versagt bleibt.

Prof. Dr. Hans-Richard Reuter  
Institut für Christliche Gesellschaftswissenschaften  
Universitätsstr.13-17  
48143 Münster  
[www.uni-muenster.de/ICGesWiss](http://www.uni-muenster.de/ICGesWiss)